

Kapazitätsrahmenvertrag

OCB[®] - Referenz: [REFERENZ]

geschlossen zwischen

Gas Connect Austria GmbH
Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1
A-1210 Wien
("Gas Connect Austria")

und

[KUNDE FIRMA]
[KUNDE STRASSE] [KUNDE NUMMER]
[KUNDE PLZ] [KUNDE ORT]
[KUNDE LAND]

("Netzbenutzer")

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Gegenstand	3
Artikel 2: Beschreibung der Kapazitätsarten	3
Artikel 3: Kapazität	4
Artikel 4: Freischaltungskautions, Entgelt und Sicherheit	4
Artikel 5: Nutzung der Kapazitäten	6
Artikel 6: Streitbeilegung	7
Artikel 7: Allgemeine Bedingungen	7
Artikel 8: Anhänge	7
Artikel 9: Vertragslaufzeit	8

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

Anhang 2: Qualitäts- und Druckspezifikationen

Anhang 3: Unterbreckungsklassen für unterbrechbare Kapazitäten

Anhang 4: Muster der Bankgarantie Freischaltungskautions

Anhang 5: Muster der Bankgarantie Sicherheitsleistung

Anhang 6: Formular – Berechtigter Benutzer

Artikel 1: Gegenstand

Der vorliegende Kapazitätsrahmenvertrag („Kapazitätsrahmenvertrag“) regelt die Bedingungen, zu denen der Netzbenutzer seine Kapazitätsrechte im Marktgebiet Ost nutzen kann.

Kapazitäten auf garantierter Basis liegen als frei zuordenbare Kapazitäten („FZK“) oder dynamisch zuordenbare Kapazitäten („DZK“) vor. Kapazitäten auf unterbrechbarer Basis liegen als unterbrechbare Kapazitäten („UK“) vor.

Artikel 2: Beschreibung der Kapazitätsarten

- FZK ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf garantierter Basis. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt ist demnach garantiert.
- DZK ermöglicht die Einspeisung auf garantierter Basis vom Einspeisepunkt bei entsprechender Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“) bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt bei entsprechender Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“). Eine Einspeisung am Einspeisepunkt ohne entsprechende Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten bzw. eine Ausspeisung am Ausspeisepunkt ohne entsprechende Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten ist auf unterbrechbarer Basis möglich. Gas Connect Austria hat dabei das Recht, die Transportdienstleistung in dem Umfang zu unterbrechen, in dem die Höhe der Nominierung an den zugeordneten Punkten nicht dem DZK-Anteil der Nominierung am Ein-/Ausspeisepunkt entspricht. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt ist demnach unterbrechbar. Der garantierte DZK-Anteil (DZK_g) ergibt sich dementsprechend als der kleinere Wert aus dem DZK-Anteil und der Nominierung der Zuordnungsaufgabe. Der unterbrechbare DZK-Anteil (DZK_u) ergibt sich als Differenz von DZK-Anteil und DZK_g.
- UK ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt bzw. die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf unterbrechbarer Basis. Gas Connect Austria hat dabei das Recht, die Transportdienstleistung zur Gänze oder teilweise zu unterbrechen. In diesem Fall wird dem Bilanzgruppenverantwortlichen über einen bestimmten Zeitraum die vertraglich vereinbarte UK nicht oder nur teilweise zur Verfügung gestellt (in beiden Fällen: „Unterbrechung“).
- Nominierungen werden zuerst den garantierten (FZK, DZK_g) und dann den unterbrechbaren Kapazitäten (UK gemäß Anhang 3, DZK_u) zugeordnet. Innerhalb der garantierten Kapazitäten werden Nominierungen zuerst der Kapazitätsart FZK (FZK-Anteil der Nominierung) und danach der Kapazitätsart DZK (DZK-Anteil der Nominierung) zugeordnet. Innerhalb der unterbrechbaren Kapazitäten werden Nominierungen zuerst den UK abhängig von der gebuchten Klasse gemäß Anhang 3 und danach den DZK_u zugeordnet.

- Unterbrechungsreihenfolge: Vor einer Unterbrechung von UK am Ein- bzw. Ausspeisepunkt werden zuerst die unterbrechbaren DZK-Anteile (DZKu) aller Netzbenutzer an diesem Ein- bzw. Ausspeisepunkt unterbrochen. Innerhalb von UK erfolgt die Unterbrechung laut der Unterbrechungsklassen gemäß Anhang 3, wobei der auf die jeweils höhere Unterbrechungsklasse entfallende Nominierungsanteil vor dem Nominierungsanteil der jeweils niedrigeren Unterbrechungsklasse unterbrochen wird.

Artikel 3: Kapazität

- 3.1 Die vom Netzbenutzer im Rahmen der Teilnahme an Auktionen verbindlich gebuchte Kapazität kann entsprechend der elektronisch übermittelten Auktionsergebnisse nach erfolgreicher Auktionsteilnahme gemäß Artikel 5 genutzt werden.
- 3.2 Für den Fall, dass die Mindestmenge bzw. der Mindestpreis bei einer Auktion für zusätzlich geschaffene Kapazitäten nicht erreicht wird, behält sich Gas Connect Austria das Recht vor, entgegen des Auktionsergebnisses von PRISMA primary die Kapazitätsbuchung zu stornieren. Für den Fall, dass Gas Connect Austria nicht in der Lage ist, die Kapazität auf garantierter Basis aus einer Auktion für zusätzlich geschaffene Kapazität zum vereinbarten Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen, setzt Gas Connect Austria den Netzbenutzer darüber unverzüglich in Kenntnis. Diesfalls stehen die kommittierten Kapazitäten auf unterbrechbarer Basis bis zur tatsächlichen Bereitstellung als Kapazitäten auf garantierter Basis zur Verfügung.

Artikel 4: Freischaltungskautiön, Entgelt und Sicherheit

- 4.1 Für den Fall, dass die Freischaltungskautiön in Form einer Bankgarantie beigebracht und diese nicht bis spätestens zwei (2) Monate vor Ende der Wirksamkeit erneuert wird, so ist Gas Connect Austria berechtigt, die Sperre des Netzbenutzers für eine weitere Teilnahme an Auktionen gemäß Artikel IV Abs. 9 der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der Gas Connect Austria zu veranlassen.
- 4.2 Für den Fall einer Besicherung von mehreren Kapazitätsverträgen mit einer Laufzeit von einem Quartal oder einem Jahr ist die Gesamthöhe der vom Netzbenutzer zu entrichtenden Barkautiön bzw. Bankgarantie mit der jeweils höchsten Sicherheitsleistung der zu besichernden Kapazitätsverträge gemäß Artikel IV. Abs. 15 der Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der Gas Connect Austria begrenzt.
- 4.3 Der Netzbenutzer verpflichtet sich, für die gemäß der elektronischen Mitteilung der Auktionsergebnisse zu erbringende Dienstleistung ein monatliches Entgelt „E_m“ in Euro (EUR) an Gas Connect Austria zu bezahlen. Das monatliche Entgelt „E_m“ resultiert aus den Tarifen gemäß GSNE-VO in der jeweils gültigen Fassung („GSNE-VO idgF“) („*Starting Price*“) zuzüglich des jeweils erzielten Auktionsaufschlags („*Surcharge*“) multipliziert mit der Menge gemäß des elektronisch übermittelten Auktionsergebnisses geteilt durch die Anzahl

der Monate, für welche die entsprechende Kapazitäts- und Produktart gebucht wurde, und wird wie folgt berechnet:

$$E_m = \frac{(S_p + S_c) * Q}{M}$$

wobei:

- E_m = das vom Netzbenutzer monatlich zu entrichtende Entgelt in Euro (EUR)
- S_p = Startpreis der Auktion für die gebuchte Kapazitäts- und Produktart gem. GSNE-VO idgF umgerechnet in ct / kWh / h / Laufzeit, gerundet auf 2 Kommastellen
- S_c = zusätzlich zum Startpreis erzielter Auktionsaufschlag für die gebuchte Kapazitäts- und Produktart in ct / kWh / h / Laufzeit, gerundet auf 2 Kommastellen
- Q = gebuchte Kapazität als Stundenrate über die gesamte Laufzeit in kWh / h
- M = Anzahl der Monate, für welche die entsprechende Kapazitäts- und Produktart gebucht wurde.

Der Auktionsaufschlag bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert.

- 4.4 Das Entgelt, das aus Artikel 4.1 resultiert, versteht sich ohne Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Gas Connect Austria ist berechtigt, alle Steuern, Gebühren und/oder Abgaben, die Gas Connect Austria von einer Behörde in Bezug auf die Erbringung der Transportdienstleistung vorgeschrieben werden, auf das vom Netzbenutzer zu bezahlende Entgelt aufzuschlagen.
- 4.5 Im Falle einer Unterbrechung von UK wird dem Netzbenutzer für die Dauer der Unterbrechung ein Betrag „ERm“ gemäß GSNE-VO idgF auf Basis des Refundierungsfaktors nach Unterbrechungsklasse gemäß Anhang 3 refundiert. Der Betrag „ERm“ wird innerhalb eines Leistungsmonats vom Entgelt „Em“ für den betreffenden Leistungsmonat abgezogen. Für den Fall, dass der Netzbenutzer die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate nicht, oder nicht in vollem Umfang nutzt, so ist für die Berechnung der Entgeltkürzung „EKm“ in jedem Fall die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.
- 4.6 Im Falle einer Unterbrechung von DZKu erfolgt gemäß GSNE-VO idgF keine Refundierung.
- 4.7 Für unterbrechbare Transporte zwischen maßgeblichen Punkten in Überackern erfolgt keine Refundierung. Da diese nur in den in den GSNE-VO

idgF genannten Relationen ausführbar sind, ist ein Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt dezidiert ausgeschlossen.

- 4.8 In den Fällen des Artikel V. Abs. 8 (vorübergehende Störungen) und Artikel XVIII. (Höhere Gewalt) der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* hat Gas Connect Austria das Recht, die Transportdienstleistung bzw. die vereinbarte Stundenrate einzuschränken („Einschränkung“). In diesem Fall wird dem Netzbenutzer über einen bestimmten Zeitraum nur eine Stundenrate kleiner der vertraglich vereinbarten Stundenrate zur Verfügung gestellt. Unter Umständen kann die Einschränkung auch zu einer Stundenrate von Null (0) führen.

Gemäß GSNE-VO idgF ist im Falle von Einschränkungen aufgrund von ungeplanten Wartungsarbeiten dem Netzbenutzer eine Entgeltreduktion zu gewähren. Für den Fall, dass der Netzbenutzer die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate nicht, oder nicht in vollem Umfang nutzt, so ist für die Berechnung der Entgeltkürzung „E_{Km}“ in jedem Fall die von Gas Connect Austria zur Verfügung gestellte Stundenrate maßgeblich.

- 4.9 Für den Fall, dass der Netzbenutzer die vereinbarte Stundenrate nicht, oder nur eingeschränkt nutzt, obwohl sie von Gas Connect Austria in vollem Umfang zur Verfügung gestellt wird, ist der Netzbenutzer in jedem Fall verpflichtet, das unter Artikel 4.1 vereinbarte monatliche Entgelt „E_m“ zu bezahlen („ship or pay“).

Artikel 5: Nutzung der Kapazitäten

- 5.1 Die Kapazitäten entsprechend dem elektronisch übermittelten Auktionsergebnis können nur nach Zuordnung zu einer Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto vom Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils gültigen Fassung („SoMa Gas idgF“) Kapitel 2 und 3 sowie – soweit erforderlich – gemäß allfälliger ergänzender Bestimmungen nominiert werden. Der Netzbenutzer hat die fristgerechte Zuordnung zu einer Bilanzgruppe vorzunehmen. Die entsprechenden Vorlaufzeiten sind auf www.gasconnect.at veröffentlicht.
- 5.2 Der Netzbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Ermächtigung seitens des Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, um eine Kapazitätszuordnung aus diesem Vertrag in die entsprechende(n) Bilanzgruppe(n) bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto zu ermöglichen.
- 5.3 Falls der Bilanzgruppenverantwortliche gegen Bestimmungen des Vertrags mit dem Marktgebietsmanager verstößt und der Marktgebietsmanager Nominierungseinkürzungen anordnet oder die Nominierungsberechtigung aussetzt, beschränkt dies die Gültigkeit der Kapazitätsverträge und die Zahlungsverpflichtung des Netzbenutzers nicht. Sofern diese Kapazitätsrechte der Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto eines anderen Bilanzgruppenverantwortlichen mit aufrechter Nominierungsberechtigung zugeordnet werden oder die vertraglichen Voraussetzungen zwischen

Bilanzgruppenverantwortlichem und Marktgebietsmanager wiederhergestellt werden, sind diese uneingeschränkt nominierbar.

- 5.4 Die Zuordnung der Kapazitäten zu einer Bilanzgruppe bzw. zu einem Sub-Bilanzkonto gilt als aufrecht, solange die vertraglichen Verpflichtungen seitens des Netzbenutzers erfüllt werden. Die Zuordnung der Kapazitäten gilt andernfalls als nichtig.

Artikel 6: Streitbeilegung

- 6.1 Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Kapazitätsrahmenvertrag einschließlich allfälliger Zusatzvereinbarungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der letztgültigen Version der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (IHK) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 6.2 Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Artikel 7: Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Die *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* (www.gasconnect.at) sind die von Gas Connect Austria für den Kapazitätsrahmenvertrag verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind ein integrierter Bestandteil des Kapazitätsrahmenvertrags. Der Netzbenutzer nimmt die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kapazitätsrahmenvertrags geltende und im Internet veröffentlichte Version der *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen* zur Kenntnis und er akzeptiert diese.
- 7.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen, insbesondere den *Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen*, und dem Kapazitätsrahmenvertrag haben die Bestimmungen des Kapazitätsrahmenvertrags Vorrang.

Artikel 8: Anhänge

- 8.1 Die folgenden Anhänge sind ein integrierter Bestandteil des Kapazitätsrahmenvertrages:

- Anhang 1:** Allgemeine Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen
- Anhang 2:** Qualitäts- und Druckspezifikationen
- Anhang 3:** Unterbreckungsklassen
- Anhang 4:** Muster der Bankgarantie Freischaltungskautions
- Anhang 5:** Muster der Bankgarantie Sicherheitsleistung
- Anhang 6:** Formular – Berechtigter Benutzer

Dem Netzbenutzer sind die Anhänge in vollem Umfang bekannt und er akzeptiert diese.

- 8.2 Bereits erfolgreich auf PRISMA registrierte und aktivierte Berechtigte Benutzer bleiben von der Anforderung eines neuerlichen Antrags gemäß dem neuen Anhang 6 „Formular – Berechtigter Benutzer“ unberührt. Für Sie gilt der bestehende Antrag uneingeschränkt weiter.

Artikel 9: Vertragslaufzeit

- 9.1 Dieser Kapazitätsrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist zeitlich unbefristet uneingeschränkt wirksam.
- 9.2 Dieser Kapazitätsrahmenvertrag wird in 2 (zwei) Ausfertigungen errichtet und unterschrieben, wobei jede Vertragspartei 1 (ein) Exemplar erhält.

Wien, am [VERTRAG BEARBEITEN]
BEARBEITEN]

[KUNDE ORT], am [VERTRAG

Gas Connect Austria GmbH

[KUNDE FIRMA]